



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Soziales und Gesundheit	30.01.2026	2026/017

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	09.02.2026
Kreistag	öffentlich	16.03.2026

Tagesordnungspunkt 12

Förderung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer im Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

Einer Übernahme der Kosten für die Sachkundenachweise von angehenden Berufsbetreuerinnen und -betreuern wird zugestimmt.

Vorberatung

Sitzung Sozialausschuss vom 9. Februar 2026

Beschluss: mehrheitliche Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen

Sachverhalt

Rechtliche Betreuungen werden für volljährige Personen eingerichtet, wenn sie ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können. Die Betreuungen können ehrenamtlich oder auch von selbstständigen Berufsbetreuenden sowie von Vereinsbetreuenden der sechs Betreuungsvereine im Landkreis geführt werden. Im Landkreis Konstanz gab es zum 31. Dezember 2025 insgesamt 3.543 rechtliche Betreuungen, davon waren 2.336 Betreuungen beruflich geführt.

Sowohl im Bereich der Berufsbetreuenden als auch bei ehrenamtlichen Betreuungen ist seit Jahren ein Rückgang der betreuenden Kräfte bemerkbar. Aufgrund des demographischen Wandels und der zunehmenden Komplexität der Fälle zeichnet sich für die Zukunft ein noch höherer Bedarf an beruflichen Betreuungen ab.

Die Altersverteilung der Berufsbetreuenden zum Stand 1. Januar 2025 zeigt deutlich, dass hier größere Veränderungen anstehen und neue Wege beschritten werden müssen, um den Bedarf an beruflichen Betreuungskräften zukünftig noch decken zu können. Aktuell sind 78 Prozent aller Berufsbetreuenden 50 Jahre und älter (87 von 112), davon befinden sich 17 Personen bereits im Rentenalter.

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) hat zu erheblichen Veränderungen im Bereich des Betreuungsrechts geführt. Vor der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer sind bis zu elf Sachkundenachweise zu erbringen. Nach der Anlage zu §3 Abs. 4 der Betreuungsregisterverordnung (BtRegV) können die angehenden beruflichen Betreuerinnen und Betreuer als Berufsbetreuer bei der Betreuungsbehörde des Landkreises, die dem Amt für Gesundheit und Versorgung zugeordnet ist, registriert werden. Von dieser Regelung sind lediglich Personen befreit, die ein abgeschlossenes Jurastudium oder einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit vorweisen können.

Die durch das BtOG gestiegenen Qualifizierungsanforderungen für einen Zugang in den Betreuerberuf, tragen mit zu der unbefriedigenden Situation bei, dass sich kaum mehr Menschen finden, die diesen Beruf freiberuflich, also auf selbständiger Basis, ausüben wollen. Im Landkreis Konstanz sowie auch in anderen Regionen kann beobachtet werden, dass der Beruf an Attraktivität verloren hat. Zukünftige Berufsbetreuende, die je nach beruflichem Hintergrund alle elf Sachkundemodule (Kostenpunkt für alle elf Sachkundemodule = ca. 6.200 EUR) absolvieren müssen, benötigen dafür in Vollzeit etwa vier Monate und müssen je nach beruflichem Hintergrund bis zu 6.200 EUR für alle elf Sachkundemodule aufbringen. Nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit können sie frühestens nach drei Monaten mit der ersten Vergütung rechnen.

Gelingt es nicht, in ausreichendem Maße Betreuerinnen und Betreuer zu finden, werden die Betreuungsgerichte die Betreuungsbehörden und somit die verantwortlichen Landkreise zu Behördenbetreuungen bestimmen. Die Betreuungsbehörde des Landkreises verfügt aktuell nicht über die personellen Ressourcen, um diese zusätzlichen Aufgaben auszuführen. Für die Behördenbetreuungen gibt es im Gegensatz zu den Berufs- oder Vereinsbetreuenden in der Regel keine Vergütung der Tätigkeit. Die Personalkosten einer Festanstellung von Fachkräften müsste der Landkreis aus eigenen Mitteln vollumfänglich finanzieren.

Die Attraktivität des Berufs „Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer“ soll durch ein landkreiseigenes Förderprogramm gesteigert werden, indem Personen durch die Übernahme der Kosten für die notwendigen Sachkundenachweise unterstützt werden. Die Verwaltung rechnet mit etwa 4 bis 5 Kostenübernahmen pro Jahr.

Zielgruppe:

Personen, die die Tätigkeit als Berufsbetreuende im Landkreis Konstanz anstreben und hierfür eine berufliche Qualifizierung benötigen.

Voraussetzungen:

- Wohnsitz im Landkreis Konstanz
- Mindestalter 20 Jahre
- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Vorlage von Führungszeugnis, Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig ist
- Persönliches Gespräch mit der Betreuungsbehörde (Feststellung der persönlichen Eignung) - Nachweis über die bisherige Berufstätigkeit und Ausbildung/Studium sowie Lebenslauf und Arbeitszeugnisse
- Berufsausübung im Landkreis Konstanz

Bei positiver Beurteilung durch die Betreuungsbehörde kann die Anmeldung zu einem anerkannten Weiterbildungskurs erfolgen.

Förderumfang:

Übernahme der Kosten für die erforderlichen Sachkundemodule bei einem anerkannten Bildungsträger (derzeit liegen die Kosten für angehende Berufsbetreuende, die alle Sachkundemodule absolvieren müssen, bei ca. 6.200 EUR / Einzelne Module entsprechend weniger).

Art der Förderung:

Die Förderung wird als zinsloses Darlehen gewährt, mit der Möglichkeit auf Verzicht der Rückzahlung bei Übernahme einer bestimmten Anzahl von Betreuungen und Ausübung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum. Die angehenden Betreuerinnen und Betreuer sollen demnach nicht völlig risikofrei gestellt werden. Zudem sollen damit auch Motivation und Anreiz zur Fortführung der selbständigen Tätigkeit gestärkt werden.

Die Mindestzahl der zu übernehmenden Betreuungen in Vollzeit liegt dabei bei 20 Betreuungen. Diese Anzahl soll die Betreuerin oder der Betreuer nach spätestens 18 Monaten erreicht haben. Zurückzahlen wäre das Darlehen oder Teile des Darlehens dann, wenn selbstverschuldet die entsprechende Anzahl an Betreuungen nicht erreicht werden kann.

Das Darlehen hat zurückzahlen, wer innerhalb einer bestimmten Frist nicht mehr für die Führung von gesetzlichen Betreuungen zur Verfügung stehen kann bzw. will:

- innerhalb von einem Jahr = 100 % Rückzahlung
- innerhalb von zwei Jahren = 75 % Rückzahlung
- innerhalb von drei Jahren = 50 % Rückzahlung
- innerhalb von vier Jahren = 25 % Rückzahlung

Ausgenommen davon wäre der Eintritt einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Schwangerschaft.

Das Darlehen oder die Förderung ohne Rückzahlung ist ausdrücklich nur für die Ausbildungsinhalte der Sachkundenachweise vorgesehen, nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Hierzu wären – bei nicht vorhandenen Rücklagen/Vermögen - vorrangig Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) oder nach dem SGB II (Grundsicherung) einzusetzen. Die Höhe des Darlehens oder der Förderung ist dabei abhängig vom Qualifizierungsbedarf der angehenden Betreuenden. Dieser wird gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde erhoben und festgestellt.

Eine Mustervereinbarung wird nach der Beschlussfassung seitens der Verwaltung ausgearbeitet.

Anlagen

Anlage 1 – § 3 Abs. 4 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

--

Art der Aufgabe	
<input type="checkbox"/> Staatliche Aufgabe	<input type="checkbox"/> Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
	<input checked="" type="checkbox"/> Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)	
<input type="checkbox"/> keine Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkungen auf:	
Strategie-Nr.:	100 Handlungsfeld: Sozialstrategie - Wirksamkeit
Leistungsziel:	Die bestehenden und zukünftigen freiwilligen Förderungen im Landkreis Konstanz sind transparent. Doppelstrukturen und blinde Flecken im Landkreis wurden identifiziert, Sozialraumorientierung und die Wirksamkeit der Angebote ist überprüft.
Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none">- Überblick über die derzeitigen Angebote und Maßnahmen im Bereich der Freiwilligen Förderung im Landkreis bekommen- Amtsübergreifende Übersicht der Förderungen erstellen- Doppelstrukturen und blinde Flecken identifizieren- Analyse und Festlegung was, wo und wie im LK benötigt wird- Evaluationskriterien für die einzelnen Angebote festlegen und Ziele für die jeweilige Förderung definieren- Leistungsvereinbarungen entsprechend überarbeiten und neu abschließen, Zuständigkeiten klären- Verwendungsnachweise anpassen (Ziel, Zweck und Prüfung)

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input checked="" type="checkbox"/> mehrjährig	ca. 30.000 EUR	ab 2026
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	0 EUR	0 EUR
Nettoauswirkungen	ca. 30.000 EUR	ab 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf veranschlagt		
Für das Haushaltsjahr 2026 wurden im Bereich des Sachgebietes Betreuungsbehörde für die Kostenart „Zuschüsse an übrige Bereiche“ (43180000), über die auch die Förderung der sechs Betreuungsvereine im Landkreis abgerechnet wird, bereits 30.000 EUR höhere Aufwendungen eingeplant. Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen bei der Vereinsförderung wird bei der mittelfristigen		

Finanzplanung bis 2029 jeweils mit einer jährlichen Steigerung von 5.000 EUR geplant.